

Leitfaden zur Auswahl von Beratern, Planern, Gutachtern und Auditoren

im Bereich Physische Sicherheit

[Objektschutz | Physical Protection Systems]

Vorwort der Verfasser

Zur Zeit werden wir zunehmend gefragt, nach welchen Kriterien man Berater im Bereich der Physischen Sicherheit auswählen könne bzw. solle.

Hintergrund für diese vermehrten Fragen – das beobachten wir auch – ist die gefühlte Vervielfachung jener Unternehmen, die sich als „Spezialisten“, „Experten“ ... im Bereich der Physischen Sicherheit bezeichnen und – insbesondere Unternehmen der Kritischen Infrastruktur – ihre Expertise und Dienstleistungen anbieten.

Hintergrund für diese Vervielfachung der Angebote dürfte die CER-Richtlinie (EU 2022/2557)¹ über die Resilienz Kritischer Einrichtungen sein: einerseits nimmt man vermutlich an, dass die unter die Richtlinie fallenden kritischen Einrichtungen alle eine neue Aufstellung puncto Sicherheit nötig haben, andererseits dürfte man (bis zum Entwurf des 2. Regierungsvorlage des Österreichischen RKEG-Entwurfs) davon ausgegangen sein, dass das Österreichische RKEG-Gesetz – analog zur NIS-Thematik – sogenannten QuaSten (Qualifizierte Stellen) vorsieht, deren Aufgabe als Auditoren es sein wird, die Kritischen Einrichtungen wiederkehrend zu begutachten und zu beurteilen und diese Beurteilungen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

Spannend zu sehen ist insbesondere die Tatsache, dass bislang nicht im Bereich der Physischen Sicherheit tätig gewesene Unternehmen nunmehr sofort im Segment der Kritischen Infrastruktur (also sozusagen „ganz oben“) einsteigen möchten, ohne sich des Themas zuvor im „normalen“ Unternehmensbereich angenommen zu haben. Vielfach wurde bislang von den selben Akteuren das Thema „Physische Sicherheit“ dahingehend qualifiziert, dass es sich dabei eigentlich um eine rein technische Disziplin handle, die keine großen Anforderungen beinhalte und in die man sich leicht (und ausschließlich) anhand von Vorschriften und Normen „einlesen“ könne, um tätig zu werden...

Die folgenden Seiten versuchen, dem Bedarfsträger am explodierend scheinenden Markt von Anbietern eine Orientierung und Möglichkeit zu geben, Berater, Planer, Auditoren und Gutachter ... im Bereich der Physischen Sicherheit anhand von (Güte)kriterien einzuordnen und auszuwählen.

¹ RICHTLINIE (EU) 2022/2557 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates

Inhalt

Vorwort der Verfasser	2
Was ist „Physische Sicherheit“?	5
Gewerberechtliche Voraussetzungen	5
Vorfrage	5
Sicherheitsgewerbe § 94 Z 62 GewO).....	6
Unternehmensberater gem. § 94 Z 74 GewO	6
Elektrotechniker gem. § 94 Z 16 GewO).....	6
Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO.....	7
Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent gem. § 154 GewO.....	7
Zwischenfazit.....	7
Nebenrechte gem. § 32 GewO	7
Exkurs: Zuordnung im Gerichtssachverständigenwesen	7
Fazit.....	8
Persönliche Voraussetzungen	9
Gewerbezugang	10
Ausbildung.....	10
Vorfrage	10
Studien, Universitätslehrgänge und Ausbildungen.....	12
Vorbemerkung	12
Studien	12
Studien (Continuing Education)	12
Academic Expert Programme.....	13
Zertifizierungen.....	13
Fazit.....	13
Zusammenfassung	14
Ausblick.....	15
Die Verfasser	16

Was ist „Physische Sicherheit“?

Unter dem Begriff „Physische Sicherheit“ sind gem. ÖNORM S 2413 folgende Disziplinen zusammengefasst:

- Objektschutz (gemäß ÖNORM S 2420),
- persönliche Sicherheit inklusive Reise-sicherheit,
- Veranstaltungsschutz,
- Sabotageschutz,
- Schutz vor Wirtschafts- und Industriespionage.

Landläufig wird unter Physische Sicherheit die „Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen²“, verstanden. Auf diesen Objektschutz bezieht sich dieser Leitfaden.

Gewerberechtliche Voraussetzungen

Vorfrage

Um die „Zuständigkeit“ klären zu können, wird die Frage zu stellen sein, was die ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin

befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘ ist.

Stark verkürzt und zusammengefasst kann darunter verstanden werden:

Gesamtheit: integrierter Ansatz, so dass technische, organisatorische und personelle der Physischen Sicherheit dienenden Maßnahmen einander ergänzen und ineinandergreifen;

Technische Maßnahmen: darunter werden bauliche, mechanische und elektronische Maßnahmen zusammengefasst, beispielsweise Zäune und Mauern des Site-Perimeters (Umfriedung von Freigeländen), Mauern des Building-Perimeters (Gebäudehülle) und die bauliche Umfassung von Zonen innerhalb der Gebäudehülle, unter ‚mechanischen Sicherheitsmaßnahmen‘ werden üblicherweise alle offenbaren Verschlüsse in den erwähnten baulichen Hüllen zusammengefasst und die elektronischen Maßnahmen bestehen aus der Perimeterüberwachung zu Detektions- und Dokumentationszwecken, der elektronischen Zutrittskontrolle, der Einbruch- und Überfallmeldetechnik sowie der Videoüberwachung zu Dokumentations- und/oder Detektionszwecken;

Personelle Maßnahmen: unter diesem Begriff sind die stationären Bewachungs- und Kontrolltätigkeiten, Bestreifungen und die Intervention zusammengefasst;

² ÖNORM S 2420:2013

Organisatorische Maßnahmen in Bezug auf die Physische Sicherheit sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Planung, dem Betrieb, der Aufrechterhaltung, Messung, Evaluierung und Verbesserung des Physischen Sicherheitssystems dienen.

Zur Planung von Objektschutzmaßnahmen / eines Objektschutzsystems scheinen vorerst unterschiedliche Gewerbe befugt zu sein:

Sicherheitsgewerbe § 94 Z 62 GewO)

Gem. § 129 Abs.4 GewO 1994 unterliegt die Bewachung von Betrieben, Gebäuden, Anlagen, Baustellen, Grundstücken und von beweglichen Sachen sowie der Betrieb von Notrufzentralen dem Bewachungsgewerbe (§ 94 Z 62). Die Vorbehaltsbereiche³ des Bewachungsgewerbes sind im § 129 GewO festgelegt, demnach „Beratungs- und Planungstätigkeiten“ nicht vom Vorbehaltsbereich umfasst sind.

Unternehmensberater gem. § 94 Z 74 GewO

Die uneingeschränkte Gewerbeberechtigung wird grundsätzlich aufgrund nachgewiesener Kenntnisse eingeschränkt auf Beratungsfelder⁴ eingeschränkt (nur wenige Gewerbebehörden in Österreich sind noch

der Auffassung, dass eine Person ausreichende Beratungsexpertise in allen 11 Beratungsfeldern von Betriebswirtschaft über Strategische und Operative Unternehmensführung, Finanz- und Rechnungswesen, Personalwesen, Supply Chain Management ... bis hin zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement und Wirtschaftsmediation besitzt und vergeben daher die Gewerbeberechtigungen ohne Einschränkung). Im Beratungsfeld ‚2. Operative Unternehmensführung‘ findet sich der Punkt Risikomanagement, auf den sich Unternehmen, die risikobasierte Physische Sicherheitskonzepte planen, berufen dürften. Eine Berufung auf andere Punkte dieses Beratungsfeldes bzw. andere Beratungsfelder an sich in Bezug auf die Physische Sicherheit, beispielsweise auf 7. Unternehmensorganisation scheint nicht möglich, da hier insbesondere die Einhaltung der Anteilsregelung gem. § 32 Abs. 1a GewO zu prüfen sein wird, wenn Physische Sicherheit offensiv bei beispielsweise einer Einschränkung der Gewerbeberechtigung auf diesen Punkt angeboten wird.

Elektrotechniker gem. § 94 Z 16 GewO)

Gem. § 106 Abs.1 Z 3 GewO bedarf es einer Gewerbeberechtigung der Elektrotechnik für die ‚Errichtung von Alarmanlagen für Betriebe, Gebäude und Grundstücke‘. Die

³ Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur GewO-Novelle 1992)

⁴ WKO, Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie, Berufsbild Unternehmensberatung 2023

Elektrotechnik-Zugangsverordnung regelt überdies in Anlage 2, dass für die Errichtung von Alarmanlagen eine 120stündige Zusatzausbildung zu absolvieren ist.

Baumeister gem. § 94 Z 5 GewO

Gem. § 99 GewO ist der Baumeister ua. berechtigt, Hochbauten, Tiefbauten und andere verwandte Bauten zu planen, berechnen, zu leiten, auszuführen und gem. Abs. 2 auch die Arbeiten anderer Gewerbe im Rahmen seiner Bauführung zu übernehmen, zu planen, zu berechnen und zu leiten.

Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent gem. § 154 GewO

Handelsgewerbetreibende dürfen im Rahmen ihrer Gewerbstätigkeit sicherheitsrelevante Produkte wie beispielsweise einbruchhemmende Türen und Fenster verkaufen. Der Verkauf umfasst die Kundenberatung. Das Recht auf Beratung hinsichtlich eines Objektschutzkonzeptes gem. Definition ÖNORM S 2420 lässt sich aus dem Gewerbeumfang nicht ablesen.

Zwischenfazit

Aus der Gewerbeordnung geht anhand der denkbaren Gewerbeberechtigungen nicht eindeutig hervor, welchem Gewerbe das Recht hinsichtlich der Beratung zur ‚Ge-

samtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘ zusteht.

Nebenrechte gem. § 32 GewO

Im Rahmen von Nebenrechten steht es gem. Abs.1 allen Gewerbetreibenden zu, Arbeiten, die im zulässigen Umfang ihrer Gewerbeausübung liegen, zu planen (Z 8). Gem. Abs. 1a steht Gewerbetreibenden auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen und die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 vH des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen und gem. Abs. 2 der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben.

Exkurs: Zuordnung im Gerichtssachverständigenwesen

Eventuell könnte es ein Hinweis darauf sein, im Rahmen welchen Gewerbes es am ehesten zulässig ist, die ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen‘, zu planen, ‚die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘, also welchem Gewerbe die Nomenklatur, die Fachgruppen- und Fachge-

bietseinteilung für die Sachverständigenliste, den Bereich „Physische Sicherheit“ zuordnet. In der Fachgruppe 09 – Sicherheitswesen findet sich die Untergruppe 09.25 – Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe.

Beispielsweise findet man in der Sachverständigenliste des Justizministeriums⁵ mit dem Suchbegriff „Objektschutz“ in der Kategorie 09.25 Einträge wie „Beratung und Organisation von Personenschutz, Objektschutz und Werteschutz sowie Objektschutz“, „Sicherheitskonzepte und Beratung zum Schutz von Person, Objekten und Werten“.

Mit dem Suchbegriff „Sicherheitsmanagement“ finden sich – ebenfalls in der Gruppe 09-25 – Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe Einträge wie „Integriertes Sicherheitsmanagement“, sucht man allgemein in der Gruppe 09.25, findet man darüber hinaus Einträge wie „Beratung und Organisation von Objekt- und Wertesicherung und Unternehmensschutz“ und „Sicherheitsanalysen“. In anderen Fachgebieten findet man Einträge, die darauf hindeuten, dass Expertise im Bereich ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘ vorliegt, nicht.

Fazit

Aus dem Gewerbeumfang des Sicherheitsgewerbes, der Unternehmensberater, der Baumeister, des Elektrotechnikgewerbes und des Handelsgewerbes lässt sich auf direktem Weg nicht ableiten, wem die ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘ möglicherweise exklusiv zusteht.

Die Definition der ÖNORM S 2420 in ihre Einzelkomponenten zerlegt, könnte in Umlegung auf die Gewerbeordnung bedeuten, dass die Planung und Errichtung der technischen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen dem Baugewerbe (hinsichtlich Zäunen, Mauern) obliegen, jene der mechanischen Schutzmaßnahmen z.B. hinsichtlich einbruchhemmender Türen und Fenster dem Baugewerbe oder den Türen- und Fenstererzeugern, jene der elektronischen Gewerke unstrittig den Elektrotechnikern / Alarmanlagenerrichtern. Die personellen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind unstrittig dem Bewachungsgewerbe zuzuordnen, ebenso der Betrieb von Alarmzentralen, auf die die elektronischen Sicherheitsgewerke aufgeschaltet werden können, die Planung der organisatorischen Maßnahmen kann möglicherweise den Unternehmensberatern möglich sein, möglicherweise - in Auslegung des zit. Berufsbildes

⁵ <https://justizonline.gv.at/jop/web/exl-suche/sv>

- nur dann, wenn von der Gewerbeberechtigung auch der Punkt „Risikomanagement“ im Beratungsfeld 2. Operative Unternehmensführung umfasst ist.

Über das Vehikel der Nebenrechte gem. § 32 GewO könnte ableit- und begründbar sein – jeweils unter der Voraussetzung, dass dadurch der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes gem. Gewerbeumfang und allenfalls der vorbehaltenen Tätigkeiten erhalten bleiben - dass das Bewachungsgewerbe die Gesamtmaßnahmen planen darf, solange auch personelle Sicherheitsdienstleistungen oder die Anbindung an die Notrufzentrale planungsgegenständlich sind. Ggf. ist in Bezug auf das Baugewerbe abzuleiten, dass möglicherweise eine systemische Gesamtplanung erfolgen darf, sofern in Bezug auf das Objekt Leistungen des Hoch- und Tiefbaus erbracht werden. In Bezug auf das Elektrotechnikgewerbe könnte das in Anwendung des § 32 GewO ggf. bedeuten, dass die systemische Planung des Gesamtsystems übernommen werden kann, sofern die Planung eines oder mehrere elektronische Sicherheitsgewerke beinhaltet und in Bezug auf den Handel, dass eine Gesamtplanung möglich sein könnte, wenn beispielsweise einbruchhemmende Fenster, Türen etc. verkauft werden. Beim Unternehmensberater könnte voraussetzbar sein, dass er die Gesamtplanung übernimmt, sofern er zumindest im Bereich Risikomanagement für einen Klienten tätig ist.

Da sich die Planung und Beratung in Hinblick auf „die Gesamtheit“ der Physischen Sicherheitsmaßnahmen bezieht und dazu wohl in Bezug auf die genannten Gewerbe 3 32 GewO zur Anwendung kommen wird, wird ggf. auch zu prüfen sein, ob der Jahresumsatz die Planungstätigkeit betreffend nicht 30% des erbrachten Gesamtumsatzes übersteigen. Abhängig zu sein scheint dieser Prozentsatz ua. von der allfälligen sonstigen umsatzgenerierenden Tätigkeit der Gewerbeberechtigten sowie des Verhältnisses der Planungsleistung in Bezug auf anderen Gewerben zustehende Tätigkeiten (und allenfalls Vorbehaltsbereiche) und der aufgrund eigenen Gewerbeumfangs zulässiger Tätigkeiten.

Wollte man eine Klärung herbeiführen, ob und ggf. welches Gewerbe allenfalls exklusiv berufen ist, die Gesamtheit der Objektschutzmaßnahmen zu planen, würde man um eine Klärung im Wege der Anrufung des Wirtschaftsministers in einem Verfahren gem. § 349 Abs. 1 GewO nicht hinwegkommen.

Persönliche Voraussetzungen

Da uns die GewO in der Frage, welches/welche Gewerbe (allenfalls exklusiv) dazu berufen ist/sind, die Gesamtheit aller Objektschutzmaßnahmen zu planen, keine auf den ersten Blick rechtssichere Antwort geben kann und die GewO potentiellen Bedarfsträgern nur soweit eine Hilfe sein

kann, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Gesamtplanung durch eines der angeführten Gewerke möglich sein kann, betrachten wir die in der Person oder Eigenschaft des Gewerbetreibenden gelegenen Eigenschaften und Besonderheiten, um allenfalls dadurch einen Mehrwert hinsichtlich der Entscheidungsfindung für den Bedarfsträger zu generieren.

Gewerbezugang

Während die Ausbildung beim Sicherheitsgewerbe⁶, im Elektrotechnikgewerbe⁷, bei den Baumeistern⁸ und Unternehmensberatern⁹ geregelt ist, handelt es sich beim Handelsgewerbe um ein sogenanntes freies oder Anmelde-Gewerbe.

Erfüllt der Gewerbeinhaber die Voraussetzungen nicht, kann er gem. § 39 GewO einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen, der gem. Abs. 2 über die erforderlichen Voraussetzungen – die der Gewerbeinhaber ja nicht hat – verfügt und gem. Abs. 1 „dem Gewerbeinhaber gegenüber für die fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes und der Behörde (§ 333) gegenüber für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist“.

Zudem besteht die Möglichkeit der Feststellung der individuellen Befähigung gem. § 19 GewO, wenn der Gewerbeinhaber den gem. § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebenen

Befähigungsnachweis nicht erbringen kann, wenn der Gewerbebehörde durch beigebrachte Beweismittel die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Ausbildung

Ein wesentliches Beurteilungskriterium im Rahmen der Fragestellung: „können die das denn?“ wird der Nachweis darüber sein, wo das erforderliche Wissen in welchem Umfang, Ausmaß und in welcher Tiefe erworben worden ist das befähigt, die ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen‘ zu planen und in eine Organisation zu implementieren.

Vorfrage

Wesentlich für Bedarfsträger ist die Frage, wer aufgrund welcher Kenntnisse, Ausbildungen und Erfahrungen in der Lage ist, alle erforderlichen Gewerke der Physischen Sicherheit der Funktionalität nach zu planen (die technische Ausführung der funktionalen Anforderungen werden von den dazu berufenen technischen Spezialisten wie Baumeister, Alarmanlagenerrichter

⁶ Sicherheitsgewerbe-Verordnung

⁷ Elektrotechnik-Zugangsverordnung

⁸ Baumeister-Verordnung

⁹ Unternehmensberatungs-Verordnung

... übernommen, die Ausführung der personellen Sicherheit vom Bewachungsgewerbe) und diese zu einem homogenen und schlüssigen Gesamtkonzept zusammenzuführen. Welche Fähigkeiten also benötigt der Planer?

Er muss in der Lage sein, die Risiken in Bezug auf die zu schützenden Assets mit passender Methodik systematisch zu ermitteln und einen Behandlungsplan zu erstellen. Dabei müssen auch systematisch alle Stakeholder im Bereich der Physischen Sicherheit ermittelt und Stakeholderforderungen berücksichtigt werden, insbesondere auch Stakeholder in der Risikoabwälzung. Zudem müssen Schnittstellen ermittelt und bearbeitet werden (beispielsweise Arbeitnehmerschutz, Brandschutz ...). Es muss soviel Kenntnis in den einzelnen in Betracht kommenden Gewerken und Gewerben bzw. Disziplinen vorhanden sein (theoretisch und normativ), dass die erforderlichen baulichen, mechanischen, elektronischen und personellen Maßnahmen aufeinander abgestimmt funktional geplant werden können und die einzelnen Gewerke diese funktionalen und normativen Forderungen technisch bzw. im Rahmen ihrer gewerblichen Expertise umsetzen können. Dazu muss außerdem die Expertise vorhanden sein, organisatorische Sicherheit zu planen, das gesamte System im Rahmen eines Deming-Kreislaufes aufzusetzen, es qualitätszusichern und als Managementsystem in eine Organisation einzubetten.

Profunde Kenntnisse allfällige Spezialanforderungen die Physische Sicherheit betreffend (z.B. ISO 27001, NIS, RKE etc.), um diesbzgl. allfällige Forderungen (z.B. von Zertifizierungs- oder behördlichen Anforderungen) im Rahmen des Systems berücksichtigen und umsetzen zu können sowie Kenntnisse die wesentlichen Schnittstellen Arbeitnehmer- und Brandschutz (um deren gesetzliche Forderungen gebührend berücksichtigen zu können) sowie Kenntnisse im Versicherungswesen (in Hinblick auf die Risikoabwälzung) sind ebenfalls von Vorteil.

Der Faktor „Erfahrung“ stellt zudem ein erhebliches Kriterium dar: besteht Vorerfahrung (z.B. im Rahmen einer Tätigkeit als Exekutivbeamter odgl.) im Themenfeld Einbruchkriminalität, in Hinblick auf modi operandi, und/oder Vorerfahrung in Hinblick auf die Planung von physischen Schutzkonzepten vergleichbare Objekte, Assets, Risiken, Stakeholderforderungen ... betreffend?

Werden aktuelle (sich ggf. aufgrund agierender Tätergruppen sich rasch ändernder) modi operandi observiert und in die Konzepte bzw. deren Reviews eingearbeitet? Welches sind die Quellen der Observierung von Tätervorgangsweisen (z.B. gutachterliche Tätigkeit, kriminalistische Tätigkeit, berufliche / gewerbliche Tätigkeit im Rahmen der Schadensanierung, Zugang zu Versicherungsdaten etc. oder bloß Medienberichte und die Kriminalstatistik?)

Studien, Universitätslehrgänge und Ausbildungen

Vorbemerkung

Hauptbeurteilungskriterium ist der Begriff „Gesamtheit“, also die Planung einer sinngebenden Synthese von technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen. Denn dass bestimmte Gewerbe aufgrund ihrer Ausbildungsanforderungen die Fähigkeit besitzen, bauliche, mechanische, elektronische und personelle Sicherheitsgewerke zu planen und zu implementieren, wurde zuvor bereits dargelegt. Bleiben Teile der organisatorischen Sicherheit und die Frage der Synthese als Unbekannte übrig.

Fest steht, dass die Elektrotechnik-Zugangsverordnung ausschließlich auf Alarmanlagen eingeht, nicht auf die Integration bzw. integrierte Planung baulicher, personeller und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen. Ebenso halten es die anderen genannten Verordnungen in ihren jeweiligen Themenfeldern.

Studien

Auf der Suche nach Ausbildungen¹⁰, die den integrierten Ansatz abdecken, kommt man in Österreich auf die FH Campus Wien, dort das Bachelorstudium ‚Integriertes Sicherheitsmanagement‘. Im Rahmen dieses Studiums wird im Modul ‚Physische

Sicherheit‘ insbesondere auf die Integration, die Synthese der Maßnahmen eingegangen und die risikobasierte Planung von Objektschutzmaßnahmen gelehrt¹¹. Auf die Themenfelder der Einzelmaßnahmen (baulich, mechanisch und elektronisch) wird anhand gängiger Normen oder normativer Richtlinien eingegangen, die personelle Sicherheit wird anhand des Rechts des Bewachungsgewerbes betrachtet. Die Vermittlung der Einzelmaßnahmen erfolgt nicht im Umfang, wie die jeweiligen Verordnungen sie fordern (es werden also keine Baumeister, Alarmanlagenerrichter etc. ausgebildet). Ziel ist es, Absolventen in in die Lage zu versetzen, den Schutzbedarf eines Objektes risikobasiert zu ermitteln, die Risiken zu behandeln und ein Physical Protection System zu planen, die Expertise der Einzelgewerke (Baumeister, Alarmanlagenerrichter etc.) einzubeziehen und zu steuern und das System im Rahmen eines Deming-Kreislaufes in eine Organisation zu implementieren. Dafür sind 5 ECTS ausgewiesen.

Studien (Continuing Education)

Die Universität für Weiterbildung Krems bietet den Universitätslehrgang „Security and Safety Management“¹² an, der gesamt mit 120 ECTS ausgewiesen ist, wobei aus den zugänglichen Unterlagen nicht hervorgeht, welchen allfälligen Anteil das Thema

¹⁰ Recherchiert wurden in Österreich angebotene Studien, Ausbildungen und Zertifikate

¹¹ <https://www.fh-campuswien.ac.at>

¹² <https://www.donau-uni.ac.at>

Physische Sicherheit hat und welche die Lehrinhalte sind.

Academic Expert Programme

Die Universität für Weiterbildung Krems bietet die Kurzprogramme „Sicherheitsmanagement“ (60 ECTS), Sicherheitstechnik (24 ECTS) und „Security Management (24 ECTS) an, wobei aus den im Internet zugänglichen Veröffentlichungen keine Rückschlüsse auf Art, Umfang, Tiefe und ECTS den Themenbereich Physische Sicherheit i.S.d. Definition der ÖNORM S 2420 geschlossen werden kann.

Die TÜV Austria Akademie bietet eine Ausbildung zum ‚Zertifizierten Security Beauftragten TÜV¹³‘ an, wobei der Ausbildungsumfang 6 Tage à 8 Stunden incl. Pausen beträgt und aus den zugänglichen Unterlagen nicht hervorgeht, wieviel Zeitanteil das Thema Physische Sicherheit hat.

Zertifizierungen

Im Rahmen der Normenserie ÖNORM S 2412 – S 2415 ist in der ÖNORM S 2415-2¹⁴ eine Personenzertifizierung die Anforderungen an die Qualifikation eines Security Managers betreffend festgelegt, wobei dieser gem. Pkt. 1 als Fachkraft (sowohl interner als auch externer Experte) in allen Anwendungsbereichen des Security

Managements tätig werden kann, so auch beim sektor- oder branchenspezifischen Physischen Sicherheitsmanagement (ÖNORM S 2414-2). Für das Personenzertifikat sind zudem ua. nachgewiesene Kenntnisse im Security Management (ÖNORM S 2413) sowie Resilienzmanagement (ÖNORM S 2414-1) und Informationssicherheit (ÖNORM S 2414-3) erforderlich.

Die FH Campus Wien bietet jedes Sommersemester die Möglichkeit, das Zertifikat „Experte für Physische Sicherheit“ zu erwerben, wobei die Ausbildung und Prüfungen im Rahmen einer außerordentlichen Hörerschaft im Regelstudium absolviert werden.

Fazit

Insbesondere hinsichtlich der Beurteilung und Qualifikation der Begriffe „Gesamtheit“ und „Integration“ bestehen die größten Herausforderungen für Bedarfsträger, wenn sie sich auf die Suche nach Planern und Beratern oder Auditoren für Physische Sicherheitsmaßnahmen begeben.

Während die technischen Gewerke und das Bewachungsgewerbe Spezialisten in ihren jeweiligen Bereichen sind, obliegt es dem Planer, diesen im Rahmen eines integrierten Sicherheitssystems auf Risiko und Asset sowie Organisation abgestimmte

¹³<https://www.tuv-akademie.at/kurs/ausbildung-zumr-zertifizierten-security-beauftragten-tuevr>

¹⁴ Security Management System, Teil 2: Anforderungen an die Qualifikation eines Security managers

funktionale Vorgaben zu machen, zu begründen, zu steuern, das Gesamtsystem zu gestalten und begründen etc.

Im Bereich der Planungskompetenz kommt – soweit recherchier- und vergleichbar – s.o.) das Bachelorstudium ‚Integriertes Sicherheitsmanagement‘ an der FH Campus Wien den Anforderungen nahe, ebenso das von der FH Campus Wien vergebene Zertifikat „Experte für Physische Sicherheit“.

Auch ist davon auszugehen, dass eine Zertifizierung gem. ÖNORM S 2415-2 als gute Voraussetzung für einen Planer für physische Sicherheitsmaßnahmen gelten kann.

Abgesehen von der fachspezifischen Ausbildung lohnt es sich, die Person des Beraters zu hinterfragen, insbesondere die Erfahrung: wie lange wird im einschlägigen Segment gearbeitet? Wie breit ist die Palette, in der gearbeitet wurde/wird? Steht die angegebene „Spezialexpertise im Bereich Schutz kritischer Einrichtungen“ am Beginn der Beraterkarriere im Bereich Physische Sicherheit oder wurde zuvor in einem breiten Segment Erfahrung und Wissen in der Physischen Sicherheit erworben? Bestehen vielleicht vor der facheinschlägigen Ausbildung oder dem facheinschlägigen Studium Vorbildungen im Bereich Sicherheit, Kriminalitätsbekämpfung, Kriminalistik, Kriminologie ... oder gibt es keine fachspezifisch einschlägige strukturierte Vorbildung?

Zusammenfassung

Zusammengefasst kann die Tätigkeit eines Beraters oder Planers für physische Sicherheitsmaßnahmen (gem. Def. ÖNORM S 2420) keinem Gewerbe gem. GewO 1994 direkt zugeordnet werden. Vielmehr könnten mehrere in der GewO festgelegte Gewerbe im Weg der Nebenrechte gem. § 32 GewO rechtmäßig zum Thema ‚Gesamtheit aller technischen, organisatorischen und personellen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ein Objekt mit den darin befindlichen körperlichen Sachen zu schützen“ Beratungs- und Planungstätigkeiten anbieten dürfen (unter dem Vorbehalt der Anteiligkeit der Planungstätigkeit am Jahres-Gesamtumsatz etc.).

Die Nomenklatur des BMJ für Gerichtssachverständige ordnet die Beratung und Planung von Objektschutzmaßnahmen ausschließlich den Berufsdetektiven und Bewachern (09-25) zu.

Ein Nachweis erforderlicher Expertise kann ein einschlägiges Studium darstellen, ebenso entsprechende Zertifizierungsprogramme. Ausbildungen in Form von Kursen (aufgrund des recherchierbaren zeitlichen und sachlichen Umfangs) eher nicht.

Eine Personenzertifizierung gem. ÖNORM S 2415-2 kann einen Hinweis auf die erforderliche Qualifikation geben.

Zusätzlich zur (a) befugten Ausübung eines in Frage kommenden Gewerbes, (b) dem Nachweis einer entsprechenden Ausbil-

derung in entsprechendem Umfang, entsprechender Qualität und Themenspezialisierung scheinen (c) zudem insbesondere auch Kriterien von erheblicher Bedeutung zu sein, die unter dem Begriff „einschlägige Erfahrung“ subsummierbar sind.

Allfällige Hinweise zur Vorsicht können beispielsweise sein: (a) mangelnde Erfahrung bei Objekten und Assets vergleichbarer Kritikalität (z.B. Fokussierung auf „Kritische Infrastruktur“ ohne zuvor Erfahrung in einem breiten Spektrum der physischen Sicherheitsplanung anderer bzw. unterschiedlicher Kritikalitäten gemacht zu haben), (b) angeblich keine Möglichkeit, Referenzprojekte zu nennen (auch nicht in geringerer Kritikalität und länger zurückliegend ...), (c) mangelnder Nachweis fach einschlägiger Ausbildung(en) des Gewerbeinhabers (z.B. auch die Verwendung gewerberechtl. Geschäftsführer mit Halbtagsanstellung, um im Segment tätig sein zu können ...), (d) mangelnde Kenntnisse und Ausbildungen des Gewerbeinhabers im Feld relevanter Schnittstellen (Brandchutz, Arbeitnehmerschutz) und möglicher Stakeholderthematiken (ISO 27001, NIS, RKE aber auch Versicherungswesen im Themenfeld Risikoabwälzung), (e) mangelnde Normenkenntnis und Normendetailkenntnis im Themenbereich sowie in den Bereichen der bezug habenden Gewerke (f) Leistungsangebote zu Honoraren am unteren Ende des Segmentes (bei gleichzeitigem Tätigwerdenwollen im obersten Segmentbereich wie beispielsweise der kritischen

Infrastruktur, wo eigentlich die Summe der dazu erforderlichen Voraussetzungen angepasst abgegolten werden sollte) oder gar Kalkulationen zu Niedrig- und Dumpingpreisen uvm.

Im Anhang ist eine Liste beigefügt, die Bedarfsträgern ein strukturiertes Erfassen relevant scheinender Faktoren ermöglicht, wobei in diesem Rahmen bewusst darauf verzichtet wird, die Angaben mit Bewertungen zu hinterlegen, da davon ausgegangen werden kann, dass eine individuelle Bewertung anetrachts des Vorliegens der strukturierten Informationen durch Bedarfsträger individuell selbst getroffen werden kann.

Ausblick

Mit einer gesetzlichen Regelung i.S.e. Berufsbildes odgl. für Sicherheitsberater, beinhaltend beispielsweise auch eine Regelung auch die einzelnen Domänen der Security ist nach ggw. Stand nicht zu rechnen.

Umso wichtiger wäre die Erstellung einer Norm, die einerseits Empfehlungen ausspricht, welche Voraussetzungen in Bezug auf die Qualifikation für Beratungstätigkeiten im Bereich Physische Sicherheit erforderlich sind und andererseits Bedarfsträgern ein Leitfaden zur Auswahl des geeigneten Beraters ist.

Die Verfasser¹⁵

Mario Trutzenberger war 16 Jahre lang Polizeibeamter, ua. im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, berät seit 20 Jahren Organisationen unterschiedlicher Kritikalitäten, Größen, Unternehmensformen und Gewerbezuordnungen in den Themenfeldern Security Management, insbesondere Physical Security Management, beurteilt für Versicherer Organisationen und Objekte in Hinblick auf Risiken und Versicherbarkeit in der Einbruchdiebstahlversicherung, erstellt Schaden-gutachten in der Einbruchdiebstahlversicherung und Elementarversicherung und ist seit 2016 modulverantwortlicher Lektor für Physische Sicherheit an der FH Campus Wien.

Sandro Trutzenberger arbeitete bereits während seiner Studien Integriertes Sicherheitsmanagement und Public Management im Unternehmen, setzt seine Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Physical Security Management und Security-Risikoanalyse, erstattet Schadengutachten in der Einbruchdiebstahl- und Elementarversicherung, erstellt Plausibilisierungsgutachten in der Elementarversicherung und ist Lektor im Modul Physische Sicherheit an der FH Campus Wien.

¹⁵ <https://secfirm.at/unternehmen/personen/>

Systematische Erfassung von Voraussetzungen, Ausbildungen, Kenntnissen und Erfahrungen von Planern für Physische Sicherheit				
Nr.	Beschreibung	Anmerkung	Mögliche Herausforderungen bzw. erweiterte Anmerkungen	Beurteilung durch Bedarfsträger¹⁶
Gewerberechtliche Voraussetzung(en)				
01	Baumeister	Schwerpunkttätigkeit: Zäune, Mauern, Sicherheitsfenster, Sicherheitstüren	Kenntnisse in Bereichen elektronische, personelle, organisatorische Sicherheit	
02	Bewachungsgewerbe	Schwerpunkttätigkeit: personelle Sicherheit, Notrufzentralen	Kenntnisse in Bereichen bauliche, elektronische, organisatorische Sicherheit, Managementsysteme	
03	Alarmanlagenerrichter	Schwerpunkttätigkeit: Freigeländedetektion, Zutrittskontrollanlagen, Einbruch- und Überfallmeldeanlagen, Videoüberwachungsanlagen	Kenntnisse bauliche, personelle, organisatorische Sicherheit, Managementsysteme	
04	Unternehmensberater	Schwerpunkttätigkeit: Risikoanalyse, Managementsystem	Kenntnisse bauliche, elektronische, personelle Sicherheit	
05	Händler von Sicherheitsprodukten	Schwerpunkttätigkeit: Handel mit Sicherheitstüren, Sicherheitsfenstern, ggf. Alarmanlagen (ohne Einbau)	Kenntnisse bauliche, elektronische, personelle, organisatorische Sicherheit, Managementsysteme	
06	Gewerbevoraussetzungen	Besitz der Gewerbetreibende selbst die erforderliche Gewerbeberechtigung oder wird diese durch einen gewerberechtlichen Geschäftsführer eingebracht	Eigene Kenntnisse, tatsächlicher einschlägiger Beschäftigungsumfang des Gew. GF	
07	Gewerbebeschränkungen	Besitz der Gewerbetreibende jene Berechtigungen, die er für die tatsächliche Tätigkeit und Expertise benötigt	Gesamtkenntnisse	
Anbotsumfang				
08	Welche Dienstleistungen im Sicherheitsbereich werden angeboten	Hat sich der Gewerbetreibende auf einzelne Domänen innerhalb der Security spezialisiert oder wird das gesamte Spektrum des Security Management angeboten	Kann die vorhandene Mitarbeiterzahl seriös alle angebotenen Leistungen in hoher Expertise erbringen (oder kann eine Person alles in hoher Expertise). Wirkt das Anbotsspektrum an Betracht der Unternehmensgröße so breit, dass in den einzelnen Domänen wenig Spezialisierung erwartbar ist?	

¹⁶ Individuelle Beurteilung z.B. positiv/negativ, durch Punktevergabe oder -abzüge odgl.

09	Mitarbeiter	Passen Anzahl und Ausbildung der Mitarbeiter zu Menge und Umfang des Angebotes	Müssen ganz wenige Personen alle angebotenen Leistungen erbringen oder ist aufgrund des Verhältnisses Personenanzahl – Ausbildung – Angebotsumfang ein hoher Spezialisierungsgrad im Bereich Physische Sicherheit zu erwarten?	
10	Kritikalität	Wird (fast) ausschließlich auf hochkritische Objekte referenziert oder auf ein breites Spektrum an Schutzbedarf?	Kann ein Berater hohe Kritikalität können, wenn Beratung und Planung in Projekten niedriger Kritikalität oder geringerer Größe kaum bis nie erfolgt sind?	
11	Leistungsentgelt	Wird – gemessen an der Kritikalität und dem dadurch erforderlichen Wissen und der kritikalitätsbedingt erforderlichen hohen Erfahrung – ein geringer Leistungspreis angeboten?	Wirtschaftliche Situation des Beraters. „Muss“ Auftrag machen. Wird mangelnde Kenntnis und Erfahrung durch geringen Preis kompensiert? Prüfung der Wirtschaftlichkeit für den Anbotler an betrachten hoher Anforderungen.	
Ausbildung				
12	UNI/FH/HAW	Studium (Bachelor, Master) mit ausgewiesenem Curriculum enthaltend Physische Sicherheit	Technische Kenntnisse	
13	UNI/FH/HAW	Universitätslehrgang (Continuing Education)	Wissensumfang und -tiefe	
14	UNI/FH/HAW/Bildungsanbieter	Kurse und Zertifikatslehrgänge	Wissensumfang und -tiefe	
Vorbildung				
15	Welche Ursprungsausbildung hat der Gewerbeinhaber	z.B. Exekutive (zumindest Grundausbildung abgeschlossen und 5 Jahre im Exekutivdienst – Kriminaldienst?) oder andere sicherheitsrelevante Berufsausbildungen	Grundsätzliche Einstellung/anforderung an „Sicherheit“, Ausbildung und Erfahrung im Sicherheitsbereich abfragen;	
Erfahrung				
	Im Bereich Planung Physische Sicherheit	Z.B. 1 – 5 Jahre, 6 – 10 Jahre, etc.	Nachweis, Plausibilisierung	
	Anzahl der Projekte „Planung Physische Sicherheit“ im angegebenen Zeitraum	z.B. X/Jahr oder X in den angegebenen Jahren	Nachweis, Plausibilisierung	
	Kategorien der Projekte im Bereich Physische Sicherheit	z.B. nach Gewerbe (Einzelhandel, Juwelier, Schmuckerzeuger, Geldinstitute, ...)	Nachweis, Plausibilisierung	
		z.B. nach Kritikalität (kritische Einrichtung, Government, Rüstung ...)	Nachweis, Plausibilisierung	
	Anzahl von Security-Beratungsprojekten	z.B. BCM, Resilienzmanagement ohne Physical Security, Notfall- und Krisenmanagement etc.	Nachweis, Plausibilisierung	

	abseits der Physical Security			
	Gutachterliche Tätigkeit	Für Gerichte (Gerichtssachverständiger)	Thema, Anzahl	
		Für Versicherungen: präventiv	Thema, Domäne, Gewerbe, Organisationsgröße, Anzahl	
		Für Versicherungen: Schadensgutachten	Thema, Sparten, Anzahl, davon Großschäden	
		Für sonstige	Auftrag, Anzahl	
Mitarbeiter				
	Anzahl der Mitarbeiter	Anzahl der MA, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig im Bereich Physische Sicherheit tätig sind	Spezialisierungen? Oder Allrounder?	
	Ausbildung und Qualifikation der Mitarbeiter, die im Bereich Physische Sicherheit tätig sind	z.B. Studium, Kurse, einschlägige Zertifikate, einschlägige Fortbildungen etc.	Ständige facheinschlägige Weiterbildung	
		Wann wurde die Ausbildung absolviert? Wurde seit Absolvierung ständig im Segment „Physische Sicherheit“ gearbeitet?	Aktualität und Fortschreibung der Expertise	
	Projektzahlen pro Mitarbeiter pro Zeiteinheit	Wieviele Projekte (a) allgemein und (b) im Bereich Physische Sicherheit betreut ein Mitarbeiter pro Zeiteinheit?	Zeit pro Projekt + Routine + Erfahrung	
Sicherheitsüberprüfungen				
	Durch Gewerbebehörde	z.B. Bewacher und Mitarbeiter von Bewachern, Alarmanlagenerrichter und Mitarbeiter von Alarmanlagenerrichtern	Grundzuverlässigkeit	
	Gem. Luftfahrtgesetz		Gering erweiterte Zuverlässigkeit	
	Gem. Sicherheitspolizeigesetz		Erweiterte Zuverlässigkeit	
	Verlässlichkeitsüberprüfung gem. Militärbefugnisgesetz		Erweiterte Zuverlässigkeit	
Schutz von Klienten- und Projektdaten				
	Zertifizierungen	z.B. ISO 27000 oä.	Schutzniveau von Daten	
	Daten- und Kommunikationsverschlüsselung	Systeme, Programme	Kommunikationssicherheit	
	Behördlich zugelassene IKT		Lager- und Kommunikationssicherheit	

